

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der
Gebäudeversicherungsprämien für das Jahr 2005**

04-141

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen in Anwendung von Art. 21 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG, SHR 960.100) den Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung der Gebäudeversicherungsprämien für das Jahr 2005. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. e Gebäudeversicherungsgesetz setzt die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung die Prämien fest. Nach Art. 21 Gebäudeversicherungsgesetz ist eine Änderung der Prämien vom Kantonsrat zu genehmigen. Nachdem einzelne Artikel des revidierten Gebäudeversicherungsgesetzes bereits auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt wurden, treten per 1. Januar 2005 die übrigen Artikel des Gebäudeversicherungsgesetzes in Kraft (vgl. Amtsblatt 2004, S. 404). Ebenfalls per 1. Januar 2005 wird das neue Brandschutzgesetz samt Verordnung in Kraft treten. Ab 1. Januar 2005 ergibt sich somit in Bezug auf die bisherige Gebäudeversicherungsprämie eine Änderung, weil die bisherige Gesamtprämie (Gebäudeversicherungsprämie inkl. Brandschutzabgabe) neu aufgeteilt wird in eine Brandschutzabgabe, welche durch den Regierungsrat in der Brandschutzverordnung festgesetzt wird, und eine Gebäudeversicherungsprämie, welche wie erwähnt von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung festgelegt wird. Die Gebäudeversicherungsprämie hat die Aufwendungen der Gebäudeversicherung zu decken und ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen (Art. 20 f. Gebäudeversicherungsgesetz). Im Vergleich zur altrechtlichen Gesamtprämie

handelt es sich bei der (erstmaligen) Festlegung der Versicherungsprämie nach neuem Recht um eine «Änderung der Prämie». Diese ist somit vom Kantonsrat zu genehmigen.

Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung hat an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2004 das Budget der Gebäudeversicherung für das Jahr 2005 verabschiedet und die Gebäudeversicherungsprämien für das Jahr 2005 festgelegt (Art. 5 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz). Dabei hat sie entschieden, dass die bisherige Gesamtbelastung des Gebäudeeigentümers im Jahre 2005 nicht höher sein soll als die bisherige Gesamtprämie 2004 unter altem Recht (Gebäudeversicherungsprämie inkl. Brandschutzabgabe). Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass die nach der Aufteilung der bisherigen Gesamtprämie für die Gebäudeversicherung verbleibende Differenzprämie (reine Versicherungsprämie) nicht ausreicht, um bei durchschnittlicher Schadenbelastung die Kosten der Gebäudeversicherung zu decken. Die Verwaltungskommission möchte jedoch den Geschäftsabschluss 2004 abwarten, bevor sie eine Prämienhöhung beantragt. Die Verwaltungskommission weist jedoch mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass aufgrund der Vorgaben des Gebäudeversicherungsgesetzes (Prämienfestlegung nach versicherungstechnischen Grundsätzen, Erhebung von kostendeckenden Prämien) die Prämien für das Jahr 2006 mit grosser Wahrscheinlichkeit spürbar erhöht werden müssen.

Die bisherige Durchschnittsprämie der Grundeigentümer im Kanton (Gesamtprämie im Jahr 2004) beträgt 37,5 Rp. pro 1'000 Franken Gebäudeversicherungskapital. Davon entfallen 10,5 Rp. auf die Gebäudeversicherungsprämie und 27,0 Rp. auf die Brandschutzabgabe.

II. Festlegung der Gebäudeversicherungsprämien

Die Festlegung der neuen Gebäudeversicherungsprämien richtet sich nach den in § 19 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 23. März 2004 (SHR 960.111) festgelegten Grundsätzen des Prämientarifs, insbesondere nach der Bauklasse und Betriebsklasse der Gebäude (vgl. § 20 und § 21 der Gebäudeversicherungsverordnung). Dies ergibt unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Ausrichtung der Versicherungsprämien

an der bisherigen Gesamtbelastung nach altem Recht folgenden konkreten Prämientarif (in Rp. pro 1'000 Franken Gebäudeversicherungskapital):

<i>Bau- klasse</i>	<i>Betriebs- klasse</i>	<i>Anteil am ver- sicherten Ge- samtkapital</i>	<i>Bisherige Gesamt- prämie</i>	<i>Brand- schutzab- gabe ge- mäss BSV</i>	<i>Neue Gebäude- versicherungs- prämie</i>
1	1	63.1%	27 Rp.	19 Rp.	8 Rp.
1	2	25.6%	53 Rp.	36 Rp.	17 Rp.
1	3	2.4%	84 Rp.	59 Rp.	25 Rp.
1	4	1.2%	140 Rp.	99 Rp.	41 Rp.
2	1	3.1%	40 Rp.	28 Rp.	12 Rp.
2	2	4.2%	69 Rp.	49 Rp.	20 Rp.
2	3	0.2%	102 Rp.	72 Rp.	30 Rp.
2	4	0.1%	159 Rp.	112 Rp.	47 Rp.

Die Mindestprämie pro Kalenderjahr beträgt für jedes Gebäude 5 Franken. Dies entspricht der Hälfte der bisherigen Mindestprämie in Höhe von 10 Franken. Durch die Festlegung einer Mindest-Brandschutzabgabe pro Gebäude in Höhe von 5 Franken wird auch in diesem Bereich die bisherige Gesamtbelastung des Gebäudeeigentümers nicht verändert. Die Bauversicherungsprämie wird unverändert mit Fr. 1.30 pro tausend Franken mittleren Versicherungswert beibehalten.

III. Antrag der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der ab 1. Januar 2005 geltenden Gebäudeversicherungsprämien wie folgt:

A. Prämientarif

Bauklassen:

Betriebsklassen:

	1	2	3	4
1	8 Rp.	17 Rp.	25 Rp.	41 Rp.
2	12 Rp.	20 Rp.	30 Rp.	47 Rp.

B. Mindestprämie

Die Mindestprämie für jedes Gebäude beträgt Fr. 5.--.

C. Bauversicherungsprämie

Die Bauversicherungsprämie beträgt pro tausend Franken mittleren Versicherungswert Fr. 1.30 pro Jahr.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Seht geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die von der Verwaltungskommission festgelegten Gebäudeversicherungsprämien mit Wirkung ab 1. Januar 2005 zu genehmigen.

Schaffhausen, 30. November 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach